

*ganzen Lande, Wälder, Grenzen, Heuhäuser und andere verdächtige Orte durchsucht und die argwöhnischen Personen, so man da betritt, sollen in Verhaft genommen, untersucht, bestraft und aus dem Lande gewiesen werden. Das Gleiche soll mit den Zigeunern geschehen. So gibt diese Polizeiordnung ein treues Bild von dem sittlichen und gesellschaftlichen Zustande, der damals hier herrschte und von dem Geiste, mit welchem die Obrigkeit für ihre Untergebenen sorgte.»*

Bereits 1785 war eine scharfe Bettelordnung erlassen worden, die dauernd in den Gemeinden bekannt gemacht wurde. In dieser drohte man fremdem Gesindel, es zu prügeln, und wenn es das 3. Mal beim Betteln erwischt werde, gerichtlich einzuziehen und *«alsogleich durch den hiesigen Nachrichter mit Abschneidung eines Obres gezeichnet»* zu bestrafen, aber auch jene zu strafen, die Unterschulpf geben. Die Gemeinde hatte Tag und Nacht zwei Mann auf die Rod zu senden (Wache zu halten). Aber es blieb beim alten! Es gab wohl kaum Prügel und noch weniger schnitt man Ohren ab!

Die Bevölkerung hielt sich an diese Weisungen nicht, so dass im ausgehenden 18. Jahrhundert grosse Schwierigkeiten entstanden. Noch 1819 beklagte sich der Landvogt, weil trotz wöchentlicher Ermahnungen bei den Amtsträgern und den ortsgewöhnlichen Vorständen *«gleichwohl allem fremden Gesindel Unterschulpf»* gegeben werde. Hier handelt es sich um Kessel- und Pfannenflicker, Schleifer, Sägenfeiler, Lumpensammler, Apothekerwurzelsammler, Klampfner, Pächter der Herrschaftsmühlen. So arbeiteten in Triesen meistens fremde Müller und Säger auf der herrschaftlichen Mühle.

1789 hatte man wieder die Nachtwachen eingeführt. In den folgenden Unruhen in Frankreich und in den Kriegen nahm das fremde Gesindel zu und gefährdete das Eigentum der Bewohner in Häusern und auf dem Felde. Es waren dabei Leute, die der Almosen eigentlich nicht bedurften, viele starke junge Leute, die nur dem Müssiggang nachschwärmten, sich auf Betteln und Stehlen verlegten und ein abscheuliches Leben führten. Die Bevölkerung liess sie zuviel gewähren. 1793 erwog man, für diese fremden Vaganten ein Arbeitshaus zu errichten, sie dort zur Arbeit zu zwingen, in der Hoffnung, das arbeitsscheue Gesindel schrecke davor zurück und verliesse dann das Land.

Wie Liechtenstein war auch Vorarlberg um 1800 von Bettlern überlaufen. Dort waren es vor allem Schweizer, die nach 1798 aus politischen Gründen die Heimat verliessen und glaubten, in Vorarlberg durchzukommen. Am 26. September 1800 wurde im angrenzenden Gerichtsbezirk Feldkirch eine Razzia gestartet, um Bettler und Gesindel zu fangen. In Liechtenstein schloss sich das Oberamt dieser Razzia an, um *«das Betteln für allzeit gänzlich abzustellen, und gar keinen andern als die eigenen Armen im Lande passieren zu lassen»*. Es blieb eine halbe Sache, und 1801 erging ein neuer Vorstoss gegen *«Landstreicher und herrenloses Gesindel»*, in Liechtenstein direkt vom Landesfürsten persönlich gefordert, das Land von dem *«herumstreichenden müssigen und fremden Gesindel»* zu befreien. Liechtenstein gehörte damals noch zum Deutschen Reiche. Auf einer Kreisversammlung der schwäbischen Fürsten und Stände wurde 1801 die grosse Bettelordnung beschlossen. Man unterschied zwischen einheimischen Armen, auswärtigen, jedoch mit einer Heimat versehenen Bettlern, *«qualifizierten»* Bettlern, Vaganten und Gaunern und durchwandernden Handwerksburschen. *Zu den «qualifizierten Bettlern müssen Bedürftige gezählt werden, die vor allem*